

Hygienekonzept für den Sport im Innen- und Außenbereich

Anschrift des Vereins und des Hygienebeauftragten:

SV Laudert-Wiebelsheim e.V.

Jörg Grings

Bergstr. 11

56291 Laudert

Tel.: 06746-730 474

Mobil: 0175-56 08 010

E-Mail: 1.vorsitzender@sv-laudert-wiebelsheim.de



Vorbemerkung:

Der Vorstand des SV Laudert-Wiebelsheim e.V. hat auf Basis der 29. Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz (29. CoBeLVO) und den „FAQ Corona“ des Sportbundes Rheinland (<https://www.sportbund-rheinland.de/beratung/faq-corona>; Stand: Dezember 2021) ein auf die Simmerbachhalle und den Gemeindesaal in Laudert abgestimmtes Konzept erstellt. Die allgemein gültigen Regeln zum Schutz der Gesundheit sollen hiermit durch individuelle Lösungen zur Anpassung an die lokalen Gegebenheiten und Strukturen ergänzt werden.

Es gilt zu jeder Sport- und Trainingseinheit dieses Hygienekonzept, das in der Simmerbachhalle und dem Vereinsheim am Sportplatz ausliegt und als Download auf der Vereinshomepage (www.sv-laudert-wiebelsheim.de) bereitgestellt wird.

Bei Nichteinhaltung des Hygienekonzeptes durch Sportlerinnen und Sportler oder Zuschauerinnen und Zuschauer kann der Sportbetrieb durch den Vorstand des SV Laudert-Wiebelsheim e.V. eingestellt werden. Die Vereinsvertreter (Vorstand und Übungsleiterinnen und Übungsleiter) sind berechtigt vom Hausrecht Gebrauch zu machen und Personen vom Sportgelände zu verweisen.

Rahmenbedingungen:

In der 29. CoBeLVO sind die Vorschriften für den Sport in § 12 geregelt:

Regelung für gedeckte Anlagen (Innenbereich)

Nach der 29. Corona Bekämpfungsverordnung gilt in ganz Rheinland-Pfalz in allen gedeckten Anlagen, also im Innenbereich, für den Sport- und Wettkampfbetrieb die 2G-plus-Regel.

- Im Innenbereich können damit nur noch Geimpfte, Genesene und ihnen gleichgestellte Personen teilnehmen (Kinder bis drei Monate nach dem 12. Geburtstag), wenn sie zusätzlich über ein tagesaktuelles negatives Testergebnis verfügen.

- Die Testpflicht gilt nicht für Kinder bis drei Monate nach dem 12. Geburtstag und für ältere Kinder und Jugendliche bis einschließlich 17 Jahre, wenn diese geimpft oder genesen sind sowie für Erwachsene, die bereits ihre dritte Impfung erhalten haben.
- Zusätzlich können max. 25 nicht immunisierte Minderjährige teilnehmen. Diese unterliegen der Testpflicht, sofern sie älter als drei Monate nach dem 12. Geburtstag sind. Möglich ist auch ein vom Übungsleiter kontrollierter Selbsttest vor Ort. Die Testung in der Schule hat keine Gültigkeit mehr.

Regelungen für den Außenbereich

Für den Sport- und Wettkampfbetrieb im Außenbereich gilt mit der 29. Verordnung grundsätzlich im Erwachsenenbereich die 2G Regel.

- Damit können auch beim Sportbetrieb im Außenbereich nur noch geimpfte und genesene sowie ihnen gleichgestellte Personen (Kinder bis drei Monate nach dem 12. Geburtstag) teilnehmen sowie unbegrenzt nicht immunisierte Kinder und Jugendliche bis einschließlich 17 Jahre.
- Nicht immunisierte erwachsene Personen dürfen im Außenbereich nur noch im Rahmen der allgemeinen Kontaktbeschränkungen teilnehmen (Angehörige des eigenen Hausstands plus höchstens zwei Personen eines weiteren Hausstandes).
- Eine Testpflicht besteht im Außenbereich nicht.
- Außerhalb des Sportbetriebs insbesondere bei Zu- und Abgang gilt die Maskenpflicht und das Abstandsgebot.
- Die Nutzung von Umkleiden und Duschen ist unter Einhaltung allgemeiner Hygienemaßnahmen möglich. Es besteht keine Kontakterfassungspflicht beim Sportbetrieb im Innen- und Außenbereich, mit Ausnahme des Sportbetriebs in Schwimmbädern. Hygienekonzepte sind nach der aktuellen Verordnung nur noch in Schwimmbädern zu beachten sowie im Profi- und Leistungssport. Allerdings können sowohl Kommunen bei der Nutzung kommunaler Sportstätten Hygienekonzepte erlassen bzw. verlangen. Häufig haben auch Fachverbände für den Spiel- und Wettkampfbetrieb Hygienekonzepte erarbeitet, die zu beachten sind.

Regelungen für Übungsleiterinnen und Übungsleiter sowie Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter

Die im Verein tätigen Übungsleiter, unabhängig davon, ob sie hauptamtlich, als geringfügig Beschäftigte angestellt oder ob sie im Rahmen des ÜL Freibetrages bzw. ehrenamtlich tätig sind, fallen unter die 3G-Regel für den Arbeitsplatz, wenn sie sich nicht selbst aktiv sportlich betätigen.

- Damit können auch Übungsleiter ihre Tätigkeit ausüben, die nicht geimpft oder genesen sind, diese benötigen einen tagesaktuellen Test.
- Geimpfte und Genesene Übungsleiter benötigen keinen Test.

- Die Vorgabe, dass diese Übungsleiter sich nicht selbst sportlich betätigen, ist hier allerdings sehr eng gefasst. Hilfestellung gehört nicht dazu, sehr wohl aber das Vormachen und Demonstrieren von Übungen. Wenn Übungsleiter sich in diesem Sinne sportlich betätigen, so fallen sie nicht unter die 3G-Regelung für den Arbeitsplatz, sondern
 - unter die 2G-plus-Regel im Innenbereich,
 - bzw. die 2G Regel im Außenbereich.

Dies gilt auch für tatsächlich angestellte Übungsleiter, also hauptamtlich und geringfügig Beschäftigte.

- Die gleichen Regeln sind auf die Kampf- und Schiedsrichter anzuwenden, auch sie zählen im Sinne des Infektionsschutzgesetzes zu den Beschäftigten und fallen unter die 3G-Regel für den Arbeitsplatz, sofern sie sich nicht selbst sportlich betätigen.

Sportliche Veranstaltungen:

Für die aktiven Teilnehmer an Sportveranstaltungen gelten die Regelungen für den Trainings- und Wettkampfbetrieb.

Für die bei Sportveranstaltungen zulässigen Zuschauer gelten die Regelungen für Veranstaltungen aus der aktuellen Corona Bekämpfungsverordnung.

- Auch hier gilt im **Innenbereich 2G-plus-Regel**, also die Testpflicht für geimpfte und genesene erwachsene Personen, darüber hinaus können max. 25 nicht immunisierte Minderjährige teilnehmen, die ebenfalls der Testpflicht unterliegen.

Zusätzlich gilt die Maskenpflicht und die Pflicht zur Kontakterfassung.

Die Testpflicht für geimpfte und genesene erwachsene Zuschauer entfällt, wenn sichergestellt ist, dass die Maskenpflicht durchgängig eingehalten wird.

- Werden **im Außenbereich feste Plätze** eingenommen und erfolgt der Zutritt auf Basis einer Einlasskontrolle oder zuvor gekaufter Tickets (nummerierte Plätze oder Blockweise Zuweisung der Plätze), **gilt für Zuschauer die 2G-Regel** (geimpft, genesen und Kinder bis drei Monate nach dem 12. Geburtstag), zusätzlich können Minderjährige von drei Monate nach dem 12. Geburtstag bis einschließlich 17 Jahre teilnehmen, die nicht geimpft oder genesen sind, sofern sie über einen Testnachweis verfügen.

Es besteht die Maskenpflicht und die Kontakterfassungspflicht.

- Für **alle anderen Veranstaltungen im Außenbereich** gilt ebenfalls die **2G-Regel** (geimpfte, genesene und Kinder bis drei Monate nach dem 12. Geburtstag). Darüber hinaus können auch Minderjährige, die nicht geimpft oder genesen sind, unbegrenzt teilnehmen.

Es gilt die Maskenpflicht. Eine Kontakterfassungspflicht und Testpflicht besteht für diese Veranstaltungen im Außenbereich nicht.

- Bei **Veranstaltungen im Innenbereich und bei Veranstaltungen im Außenbereich mit festen Plätzen und Einlasskontrolle bzw. zuvor gekaufter Tickets** ist die zulässige Höchstzahl der Zuschauerinnen und Zuschauer auf 30% der Gesamtkapazität zu beschränken, wobei in geschlossenen Räumen eine Zuschauerobergrenze von 5.000 Personen und im Freien eine Obergrenze von 10.000 Personen gilt. Der Veranstalter hat ein Hygienekonzept vorzuhalten, das die Einhaltung der Vorgaben gewährleistet.

Wie ist die Testpflicht zu gewährleisten?

Die Testpflicht besteht nur im Innenbereich für Geimpfte und Genese erwachsene Teilnehmer sowie nicht immunisierte Kinder und Jugendliche drei Monate nach dem 12. Geburtstag bis einschließlich 17 Jahre.

Die Testung in der Schule ist für die Teilnahme der nicht immunisierten Kinder und Jugendlichen am Sportbetrieb im Innenbereich nicht mehr ausreichend.

Zulässig für die erwachsenen Teilnehmer und die nicht immunisierten Kinder und Jugendlichen ist die Vorlage eines negativen Testergebnisses eines Schnelltests, der Test darf nicht vor mehr als 24 Stunden vorgenommen worden sein und das Ergebnis muss durch die den Test durchführende Stelle bestätigt sein.

Die Bestätigung ist vor dem Betreten der Einrichtung vorzulegen. Zulässig ist auch ein Selbsttest vor Ort.

Der Test muss in Anwesenheit des zuständigen Übungsleiters erfolgen, der die ordnungsgemäße Durchführung und das Ergebnis zu kontrollieren hat.

Die Selbsttest müssen nicht durch den Verein bereitgestellt werden.

Vereine sind nicht verpflichtet, die Möglichkeit einer Selbsttestung vor Ort anzubieten.

Kontrolle der Nachweise bzw. Tests:

Die Übungsleiterinnen und Übungsleiter werden hiermit aufgefordert, sich vor der Übungsstunde

- bei der Teilnahme Geimpfter und Genesener die entsprechenden Nachweise vorlegen zu lassen und
- bei der Testpflicht für die Kinder und Jugendlichen im Innenbereich den tagesaktuellen negativen Test zu kontrollieren.

Training mehrerer Gruppen auf einer Sportanlage:

Training und Wettkampf mehrerer Gruppen ist möglich. Aus Infektionsschutzgründen ist es aber empfehlenswert sicherzustellen, dass die einzelnen Gruppen sich während des Trainings sowie beim Betreten und Verlassen der Sportanlage nicht durchmischen, die Hygieneregeln eingehalten werden und zwischen den Gruppen stets ein angemessener Abstand eingehalten wird.

Weitere Hinweise können auch der beigefügten Übersicht des Landessportbunde Rheinland-Pfalz vom 10.12.2021 entnommen werden.

Die 29. CoBeLVO gilt ab dem 4. Dezember bis zunächst einschließlich 31. Dezember 2021!

Informationen gem. Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) zur Datenverarbeitung

Verantwortlicher:

SV Laudert-Wiebelsheim e.V.

Jörg Grings

Bergstr. 11

56291 Laudert

Tel.: 06746-730 474

Mobil: 0175-56 08 010

E-Mail: [1.vorsitzender\(at\)sv-laudert-wiebelsheim.de](mailto:1.vorsitzender(at)sv-laudert-wiebelsheim.de)

Wir sind gesetzlich verpflichtet, Ihre Kontaktdaten (Vor- und Nachname, Anschrift, Telefonnummer) zu erheben, um die Kontaktnachverfolgbarkeit bei möglichen Covid-19 Infektionen sicherzustellen.

Rechtsgrundlage ist Art. 6 Abs. 1 lit. c DS-GVO i.V.m. § 32 S. 1, 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 IfSG und § 3 Abs. 4 29. CoBeLVO.

Die Kontaktdaten sind auf Verlangen an die Gesundheitsämter zu übermitteln, wenn dies für deren Aufgabenerfüllung erforderlich ist.

Die Daten werden für die Dauer von vier Wochen gespeichert und danach unwiederbringlich gelöscht, wenn keine anderen Aufbewahrungspflichten (z.B. nach dem Bundesmeldegesetz) bestehen.

Sie haben das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung, wenn die Voraussetzungen dafür vorliegen. Zudem besteht ein Beschwerderecht bei einer Aufsichtsbehörde. Dies ist hier der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz.

Da wir gesetzlich verpflichtet sind, Ihre Kontaktdaten zu erheben, können wir Sie nicht bedienen, wenn Sie Ihre Daten nicht angeben.

Hygienemaßnahmen:

1. Personenbezogene Einzelmaßnahmen

- Bei **Krankheitszeichen** (z. B. Fieber, trockener Husten, Atemprobleme, Verlust Geschmacks-/Geruchssinn, Halsschmerzen, Gliederschmerzen) dürfen nicht am Sportbetrieb teilnehmen und müssen zu Hause bleiben.
- Personen mit erkennbaren Symptomen einer Atemwegsinfektion ist der Zugang zu verwehren!
- Alle Personen müssen sich bei Betreten der Sportstätte die Hände desinfizieren oder waschen.
- Öffentlich zugängliche Gegenstände wie Türklinken möglichst nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern anfassen, ggf. Ellenbogen benutzen.
- Die Mitnahme von Gegenständen ist auf das für die Sportausübung Notwendige zu reduzieren.
- Husten- und Niesetikette: Husten und Niesen in die Armbeuge gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen. Beim Husten oder Niesen wird der größtmögliche Abstand zu anderen Personen eingehalten und sich weggedreht.
- Wunden sind mit einem Verband oder Pflaster abzudecken.



- Mit den Händen nicht das Gesicht, insbesondere die Schleimhäute berühren, d.h. nicht an Mund, Augen und Nase fassen.



- Keine Berührungen, Umarmungen und kein Händeschütteln.



- Alle Personen tragen eine Mund-Nasen-Bedeckung, soweit die Corona-Bekämpfungsverordnung dies vorsieht.
- Personen, die nicht zur Einhaltung dieser Regeln bereit sind, ist im Rahmen des Hausrechts der Zutritt oder Aufenthalt zu verwehren.

2. Raumnutzungskonzept

Die Toiletten im gemeindeeigenen Gebäudekomplex der Simmerbachhalle und des Gemeindehauses sind mit Flüssigseifenspendern und Einmalhandtüchern ausgestattet.

Vor und nach jeder Trainingseinheit soll möglichst intensiv durchgelüftet werden.

Evtl. Auflagen der Ortsgemeinde Laudert bezüglich der Nutzung des Gebäudes ist Folge zu leisten.

3. Vorkehrungen durch den Sportverein

Zur Sicherstellung der Einhaltung der Hygienemaßnahmen werden Hygienematerialien in ausreichender Anzahl vorgehalten. Hierzu zählen z.B.:

- Desinfektionsmittel, Gummihandschuhe, Reinigungsmittel und Reinigungsmaterialien
- Ersatzmasken für den Mund-Nasen-Schutz
- Aushänge mit Hygienehinweisen.

Die Lagerung der vorgenannten Gegenstände erfolgt im Bereich des ehemaligen Thekenraumes zwischen Gemeindesaal und Halle.



P

Zone 3 - Zuschauer

Zone 1 Spielfeld/Innenraum

Zone 2

Umkleibereich

Heimmannschaft

Simmerbach

Gastmannschaft



Nur für Spieler/Trainer/
Betreuer/SR



CORONA-VERORDNUNG SPORT KOMPAKT

Stand 10. Dezember 2021

Die Regelungen der 29. CoBeLVO für den Sport in der Übersicht

Mit der 29. Corona-Bekämpfungsverordnung sind am 4. Dezember 2021 neue Regelungen in Kraft getreten. Die Vorschriften für den Sport sind grundsätzlich in § 12 der 29.CoBeLVO geregelt. Nachfolgend versuchen wir die sehr komplexen Regelungen auf ein verständliches Minimum zu reduzieren.

Personen- gruppe	Regelungen Innenbereich	Regelungen Außenbereich
Erwachsene ab Vollendung des 18. Lebensjahres	2 G Plus: Die Sportausübung ist zulässig für geimpfte und genesene Personen. Ein zusätzlicher Testnachweis ist notwendig , wobei ein Selbsttest unter Aufsicht einer/eines Vereinsbeauftragten ausreicht. Hinweis: Die Testpflicht entfällt, wenn die Auffrischungsimpfung / Boosterimpfung schon erfolgt ist (ab dem ersten Tag der Boosterimpfung).	2G: Die Sportausübung ist zulässig für eine unbegrenzte Anzahl von genesenen oder geimpften Personen. Eine zusätzliche Testpflicht besteht nicht! Im Übrigen ist die Sportausübung im Rahmen der Kontaktbeschränkung möglich, d.h. nur alleine, mit den Angehörigen des eigenen Hausstands sowie höchstens zwei Personen eines weiteren Hausstandes.
Kinder und Jugendliche ab 12 Jahren und vier Monate	Geimpft/Genesen oder 3G: Die Sportausübung ist für eine unbegrenzte Zahl von genesenen und geimpften Personen sowie zusätzlich für bis zu 25 Kinder und Jugendliche, die noch nicht immunisiert sind, möglich. Letztere benötigen allerdings einen Testnachweis, wobei ein Selbsttest unter Aufsicht einer/eines Vereinsbeauftragten ausreicht. Für bereits Geimpfte und Genesene besteht keine Testpflicht!	Die Sportausübung ist für eine unbegrenzte Zahl Personen möglich. Ein Test ist nicht notwendig!
Kinder bis 12 Jahre und drei Monate	Unbegrenzte Anzahl von Kindern ist zulässig, da diese laut Verordnung geimpften Personen gleichgestellt sind. Ein Test ist nicht notwendig!	Unbegrenzte Anzahl von Kindern ist zulässig. Ein Test ist nicht notwendig!

CORONA-VERORDNUNG SPORT KOMPAKT

Personen- gruppe	Regelungen Innenbereich	Regelungen Außenbereich
Trainer*innen und Übungs- leiter*innen – unabhängig davon, ob hauptamtlich angestellt oder ehrenamtlich/ nebenamtlich tätig	<p>3G: Für hauptamtliche Trainer*innen sowie ehren- und nebenamtliche Übungsleiter*innen gilt – solange die Trainer*innen sich nicht selbst sportlich betätigen – die 3G-Regel am Arbeitsplatz (d.h. sie müssen geimpft oder genesen sein oder sich täglich testen* lassen gemäß § 28b Abs. 1 IfSG).</p> <p><i>Die Vorgabe, dass diese Übungsleiter sich nicht selbst sportlich betätigen, ist allerdings sehr eng gefasst. Hilfestellungen gehören nicht dazu, sehr wohl aber das Vormachen und Demonstrieren von Übungen. Wenn Übungsleiter sich in diesem Sinne sportlich betätigen, so fallen sie nicht unter die 3G-Regelung für den Arbeitsplatz, sondern unter die 2G Plus-Regel im Innenbereich, bzw. die 2G Regel im Außenbereich.</i></p>	<p>3G: Für hauptamtliche Trainer*innen sowie ehren- und nebenamtliche Übungsleiter*innen gilt – solange die Trainer*innen sich nicht selbst sportlich betätigen – die 3G-Regel am Arbeitsplatz (d.h. sie müssen geimpft oder genesen sein oder sich täglich testen* lassen gemäß § 28b Abs. 1 IfSG).</p> <p><i>Die Vorgabe, dass diese Übungsleiter sich nicht selbst sportlich betätigen, ist allerdings sehr eng gefasst. Hilfestellungen gehören nicht dazu, sehr wohl aber das Vormachen und Demonstrieren von Übungen. Wenn Übungsleiter sich in diesem Sinne sportlich betätigen, so fallen sie nicht unter die 3G-Regelung für den Arbeitsplatz, sondern unter die 2G Plus-Regel im Innenbereich, bzw. die 2G Regel im Außenbereich.</i></p>
Berufs- und Profisportler* innen sowie Athleten*innen mit offiziellem Kaderstatus	<p>Im Profi- und Spitzensport ist gemäß § 12 der 29. CoBeLVO der Trainings- und Wettkampfbetrieb zulässig, wenn von den Sportfachverbänden oder Ligaverantwortlichen ein Hygienekonzept erstellt wurde und die darin festgelegten Regelungen eingehalten werden. Darüber hinaus gibt es hier keine Einschränkungen. Wer Spitzen- und Profisport im Sinne der Verordnung betreibt, ist in §12, Abs.5 geregelt.</p>	<p>Im Profi- und Spitzensport ist gemäß § 12 der 29. CoBeLVO der Trainings- und Wettkampfbetrieb zulässig, wenn von den Sportfachverbänden oder Ligaverantwortlichen ein Hygienekonzept erstellt wurde und die darin festgelegten Regelungen eingehalten werden. Darüber hinaus gibt es hier keine Einschränkungen. Wer Spitzen- und Profisport im Sinne der Verordnung betreibt, ist in §12, Abs.5 geregelt.</p>

CORONA-VERORDNUNG **SPORT KOMPAKT**

Veranstaltungen	Regelungen Innenbereich	Regelungen Außenbereich
Sportveranstaltungen mit Zuschauern	<p>2G Plus: Geimpfte und Genesene sind zugelassen. Darüber hinaus sind auch bis zu 25 Minderjährige, die nicht als geimpft oder genesen gelten, zugelassen. Es gilt Maskenpflicht (entfällt beim Verzehr von Speisen und Getränken), die Pflicht zur Kontakterfassung sowie die Testpflicht (nur für volljährige Personen), die allerdings entfällt für Personen mit Boosterimpfung, und für den Fall, dass die Maskenpflicht eingehalten werden kann. Bei Veranstaltungen mit mehr als 1.000 Personen ist die zulässige Höchstzahl auf 30 Prozent der theoretisch möglichen Gesamtkapazität zu beschränken, wobei eine Obergrenze von 5.000 gilt.</p>	<p>2G: Bei Veranstaltungen mit festen Plätzen/Tickets sind ausschließlich Geimpfte und Genesene zugelassen. Darüber hinaus sind auch bis zu 25 Minderjährige, die nicht als geimpft oder genesen gelten, zugelassen. Es gilt Maskenpflicht (entfällt beim Verzehr von Speisen und Getränken) und die Pflicht zur Kontakterfassung Bei Veranstaltungen ohne feste Plätze sind ausschließlich Geimpfte und Genesene zugelassen. Darüber hinaus sind auch Minderjährige, die nicht als geimpft oder genesen gelten, zugelassen. Es gilt Maskenpflicht (entfällt beim Verzehr von Speisen und Getränken) Obergrenze: 10.000 Personen</p>

(*) Welche Testnachweise sind möglich?

- Testung vor Ort unter Aufsicht (beobachteter Selbsttest): Dieser gilt für Minderjährige als auch volljährige Personen. Es darf hier keine Bescheinigung ausgestellt werden und der negative Test gilt nur an dem Ort, an dem die Testung beaufsichtigt wurde
- Ein tagesaktueller Schultest wird aktuell nicht anerkannt.
- Testung durch geschultes Personal im Rahmen der betrieblichen Testung (max. 24h alt).
- Testung durch Leistungserbringer nach §6 Abs. 1 der Corona-Testverordnung (Teststellen, Arztpraxen, Apotheken etc., max. 24h alt).
- PCR-Test (max. 48h alt).